

Den Vorstandsmitgliedern ist auf Nachweis entstandener Aufwand (Porto, Telefonkosten, Kilometergeld, Verpflegungskosten usw.) zu erstatten.

Alle diese Kosten müssen tatsächlich angefallen sein, sie müssen zur Ausführung des Auftrags erforderlich gewesen sein und sich in einem angemessenen Rahmen halten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins, soweit nicht durch diese Satzung Einzelaufgaben anderweitig vergeben sind. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen brieflich an jedes Mitglied mit Angabe der Tagesordnungspunkte unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem Datum des Poststempels. An Stelle der schriftlichen Einladungen an jedes Mitglied ist es möglich, die Einladung in der in Koblenz auf-lagenstärksten Tageszeitung zu veröffentlichen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversamm-lung. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und Zwecks fordert. Die Jahres-hauptversammlung muss spätestens bis Ende des 3. Quartals des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres stattfinden. Sie hat fol-gende Aufgaben:

- a) Den Bericht des Vorstandes über Lage und Verhältnisse des Vereins sowie die Arbeit und die gesetzlichen Aufgaben entgegen zunehmen
- b) Die Überprüfung der Kasse anzuordnen, evtl. Haushalts- und Ar-beitspläne für den Verein zu genehmigen
- c) Erforderliche Entlastung zu erteilen
- d) Den Vorstand zu wählen
- e) Vorschläge des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes zu berate-n und darüber zu beschließen
- f) Auf Antrag über eine Änderung des Mitgliedsbeitrages zu beraten und zu beschließen
- g) Beschlüsse über Vereinsgestaltung, Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung zu fassen
- h) Als Berufungsorgan bei Vereinsausschlussverfahren tätig zu werden.

Der Versammlungsleiter ist in der Regel die/der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vereinsmitglied. Er bestimmt zu Versamm-lungsbeginn unter den anwesenden Mitgliedern einen Protokollanten. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfache-r Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimm-enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgege-benen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandida-ten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Zwecks Durchführung der Wahl des Vorstandes ist von der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen, der die Wahl durchführt. Der Versammlungsleiter ist weiter berechtigt, Stimmzähler zu bestimmen.

§ 11 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Kassenprüfung

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Ge-schäftsjahres von einem vereidigten neutralen Buchprüfer zu prüfen. Die Prüfung ist eine Ordnungsmäßigkeits- und eine Zweckmäßigkeitsprüfung.

§ 13 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den zwei Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Haftung

Die Haftung eines jeden Mitglieds, eines Organs oder einer sonstigen Tätigkeitsgruppe des Vereins beschränkt sich unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung ausschließlich auf das Vereinsvermögen, dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. in Bonn, der es ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Tierschutzes zuführen darf. Irgendwelche Auszahlungen oder Rückzahlungen an Mitglieder, gleich welcher Art, erfolgen nicht. Die Auflösung bedarf der Einberufung einer Mitgliederversammlung und der Zustimmung von wenigstens 3/4 aller Vereinsmitglieder. Hierzu sind alle Vereinsmitglieder mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin unter der Angabe, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, schriftlich zu laden. Kommt bei der ersten Mitgliederversammlung kein rechtsgültiger Beschluss zustande, entscheidet bei einem zweiten Wahlgang die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(Die Neufassung der Satzung wurde am 13.04.2013 beschlossen und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.)



Tierschutzverein Koblenz und Umgebung e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Koblenz und Umgebung e.V.". Er ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen. Das Kalenderjahr ist Geschäftsjahr des Vereins.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist

- die Pflege und Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens, hier aufklärend zu wirken und zu belehren sowie in der Bevölkerung das Verständnis für das Wesen, das Leben und die Bedeutung der Natur und Tierwelt zu erwecken und zu gewinnen
- Tierquälerei, Misshandlung oder Missbrauch zu verhüten und diese ggf. ohne Berücksichtigung des Ansehens der Person im Rahmen des Rechts zu unterbinden und eine strafrechtliche Verfolgung des Täters zu veranlassen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz aller Tiere, insbesondere von Haustieren und in Freiheit lebenden Tieren, soweit rechtlich zulässig.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Tierheims und durch öffentliche Veranstaltungen des Vereins, bei denen der Tierschutzgedanke der Bevölkerung so nahe wie möglich vermittelt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck des Tierschutzes im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein kann auch Mitglieder als Arbeitnehmer beschäftigen und ihnen eine Vergütung zahlen, die jedoch angemessen und üblich sein muss. Eine Beschäftigung/Anstellung eines Vorstandsmitgliedes beim Verein ist ausgeschlossen.

§ 3a Ehrenpräsidenten/innen

Zu Ehrenpräsidenten/innen des Tierschutzvereins können Personen er-